

(2.) Für den Zeitraum des I. Halbjahres 1952 ist ein Vorschlag für beide Quartale auf der Grundlage des Kontrollberichtes per 30. Juni 1952 auszuarbeiten.

### Zu § 10 der Verordnung

#### § 10

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. November 1951 zur Verordnung über die Prämienzahlung (GBl. S. 1030) tritt hiermit außer Kraft.

#### § 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. September 1952

### Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

B u r m e i s t e r  
Minister

#### Anlage 1

zu § 2 vorstehender  
Zweiter Durchführungsbestimmung

#### Prämientabelle

Sind die angegebenen Bedingungen nach § 2 dieser Durchführungsbestimmung erfüllt und übererfüllt, so erfolgt die Berechnung der Prämien nach folgenden Sätzen:

Gruppe	Kategorie		
	1	11	111
1	6%	5,25%	4,5%
2	5,25%	4,5 %	3,75 %
3	4,5 %	3,75%	3%

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Bruttogehaltes an, der je Prozent der Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

#### Anlage 2

zu § 6 vorstehender  
Zweiter Durchführungsbestimmung

#### Personenkreis der Prämienberechtigten

##### Gruppe 1

Leiter eines selbständigen Betriebes,  
Hauptbuchhalter eines selbständigen Betriebes.

##### Gruppe 2

Stellvertretender Leiter eines selbständigen Betriebes,  
Abteilungsleiter eines selbständigen Betriebes\*,  
Leiter des einem selbständigen Betrieb ange-schlossenen Amtes über 40 Bewertungspunkte\*,  
Oberbuchhalter eines selbständigen Betriebes,  
Betriebsplaner,  
TAN-Bearbeiter.

##### Gruppe 3\*

Leiter des einem selbständigen Betriebe ange-schlossenen Amtes bis zu 40 Bewertungspunkten,  
Stellenvorsteher der Briefabfertigung,  
Stellenvorsteher im Postzeitungsdienst,  
Stellenvorsteher im Packereidienst,  
Stellenvorsteher im Bahnhofsdienst,  
Stellenvorsteher im Bahnpostdienst,  
Stellenvorsteher im Kraftfahrdienst (z. B. Leiter einer OWKw, Dienststellenleiter einer Kraftfahr-stelle),  
Aufsichtsdienst in der Großbriefabfertigung,  
Aufsicht bei großen Packkammern (Paketumschlag-stelle),  
Dienstleiter in Bahnposten mit fünf und mehr Kräften,  
Gruppenleiter der Werkstatt der HWKw oder einer BWKw,  
Technische Aufsicht im Sammlerpflegedienst über 60 Fahrzeuge,  
Sachbearbeiter der Fernmeldeämter, bei denen ingenieurmäßiges Wissen Voraussetzung ist,  
Stellenvorsteher bei Fernmeldeämtern oder Leiter selbständiger Betriebsstellen im FMA-Bereich mit oder ohne Ingenieurkenntnisse,  
Aufsichten in Fernämtern mit mehr als zehn be-triebenen Fernplätzen,  
Fm-Bauntruppführer (Meister),  
Angestellte, die mit den Abnahmen und Über-wachen privater Nebenstellenanlagen betraut sind,  
Leiter einer Fern-, Bezirks-, Netz- oder Ortskabel-meßstelle,  
Leiter von Entstörungsstellen mit mehr als fünf Entstörern,  
Leiter eines Fern-, Bezirks-, Netz- oder Kabelmeß-trupps,  
Ingenieure in den Wechselstrommeßstellen,  
Leiter der Werkstatt bei einem Fernmeldezeugamt,  
Leiter der Rundfunkübertragungsstelle am Sitz eines Studios,  
Leiter der Springschreiberwerkstatt,  
Ämterpfleger mit Verantwortung für einen Pflege-bezirk,  
Schichtleiter für Trägerfrequenz-, Niederfrequenz- und Telegraphieeinrichtungen,  
Ingenieure bei Funksende- und Empfangsstellen,  
Schichtleiter beim Sendeüberwachungsdienst,  
Aufsicht bei Sendeanlagen,  
Maschinenmeister bei Sendeanlagen,  
Bearbeiter der Aktivisten- und Wettbewerbsbe-wegung,  
Personalleiter bei selbständigen Betrieben.

\* Die Prämie wird an diesen Personenkreis nur dann gezahlt, wenn die Abteilung oder Stelle des betreffenden Angestellten ihre Planaufgabe erfüllt hat.